

1922

Anleihe des Deutschen Reichs

Schuldverschreibung

Buchstabe **B**

50000

Nr. 984160

Fünzigtausend Mark Reichswährung,

bis 31. Oktober 1925 unverzinslich.

vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 mit vier und

vom 1. November 1930 an mit fünf vom Hundert verzinslich.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601).

Die Zinsen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stellen halbjährlich am

1. Mai und 1. November

an den Überbringer der fälligen Zinscheine gezahlt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch auf die Zinsen erlischt, wenn der Zinschein nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem er fällig wird, zur Einlösung vorgelegt wird. Nach Ablauf einer Zinscheinreihe wird zu der Schuldverschreibung eine neue Reihe mit Erneuerungsschein für die folgende ausgegeben.

Die Anleihe wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601) vom 1. November 1925 an jährlich mit mindestens ein halb vom Hundert ihres ursprünglichen Nennbetrags unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erparten Zinsen getilgt. Die Tilgung wird in der Weise bewirkt, daß eine entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen zum Tageskurse angekauft oder zwecks Rückzahlung zum Nennwert ausgelöst und öffentlich aufgerufen wird. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung



Halla Viregge Architekt Spang & Drachmann
Mitke Moll Hienberg Schulgenstein

Buchstabe **B**

Nr. 984160

Beigefügt sind die Zinscheine Reihe I
Nr. 1 bis 12 mit Erneuerungsschein.

Ausgefertigt

Reichsdruckerei.

über 50000 Mark. Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1931 mit Eintausendzweihundert fünzig Mark. Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Berlin, den 1. Dezember 1922. Reichsschuldenverwaltung <i>Halla Viregge Architekt Spang & Drachmann</i> <i>Mitke Moll Hienberg Schulgenstein</i> abgeschnitten ist. Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1935.	1. 5. 31 Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.	Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1931 mit Eintausendzwei- hundertfünzig Mark. Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Berlin, den 1. Dezember 1922. Reichsschuldenverwaltung <i>Halla Viregge Architekt Spang & Drachmann</i> <i>Mitke Moll Hienberg Schulgenstein</i> abgeschnitten ist. Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1935.	1. 11. 31 Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.
--	--	--	---

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Erneuerungsschein

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheins empfängt gegen

Nr. 984160

für die Zinscheine Reihe **II.**dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung Buchst. **B**

über 50000 Mark

1922

(2. Ausg.)

M./N.

die zweite Reihe Zinscheine, deren erster am **1. Mai 1932** fällig wird, nebst Erneuerungsschein, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin der Ausgabe widersprochen hat; in diesem Falle werden die neuen Zinscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Reichsschuldenverwaltung

Halla Viregge Architekt Spang & Drachmann
Mitke Moll Hienberg Schulgenstein

Erneuerungsschein für die Reihe **II.**

1922

(2. Ausg.)

M./N.

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 1 zur

Nr. 1 418 802

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1926 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung

Halle Viregge Archibute Spang a. Drachung
Minister Moll Hienberg Schulze

Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M

1.5.26

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 2 zur

Nr. 1 418 802

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1926 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung

Halle Viregge Archibute Spang a. Drachung
Minister Moll Hienberg Schulze

Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M

1.11.26

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 3 zur

Nr. 1 418 802

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1927 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 4 zur

Nr. 1 418 802

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1927 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M

Zweite Ausgabe

M./N.

50000

1922

Anleihe des Deutschen Reichs Schuldverschreibung

über

Buchstabe B

50000

Nr. 1 418 802

Fünzigtausend Mark Reichswährung,

bis 31. Oktober 1925 unverzinslich,
vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 mit vier und
vom 1. November 1930 an mit fünf vom Hundert verzinslich.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601).

Die Zinsen werden bei der Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stellen halbjährlich am

1. Mai und 1. November

an den Überbringer der fälligen Zinscheine gezahlt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist. Der Anspruch auf die Zinsen erlischt, wenn der Zinschein nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem er fällig wird, zur Einlösung vorgelegt wird. Nach Ablauf einer Zinscheinreihe wird zu der Schuldverschreibung eine neue Reihe mit Erneuerungsschein für die folgende ausgegeben.

Die Anleihe wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601) vom 1. November 1925 an jährlich mit mindestens ein halb vom Hundert ihres ursprünglichen Nennbetrags unter Hinzurechnung der durch die Tilgung eriparten Zinsen getilgt. Die Tilgung wird in der Weise bewirkt, daß eine entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen zum Tageskurse angekauft oder zwecks Rückzahlung zum Nennwert ausgelöst und öffentlich aufgerufen wird. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung



Halle Viregge Archibute Spang a. Drachung
Minister Moll Hienberg Schulze

Buchstabe B

Nr. 1 418 802

Beigelegt sind die Zinscheine Reihe I
Nr. 1 bis 12 mit Erneuerungsschein.

Angefertigt

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 1 zur

Nr. 598 737

über 50 000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1926 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung

1000 M

1. 5. 26

Halle Vieregge Architekt Ingenieur a. d. Bauverwaltung
Münster Moll Fünfzig Schulgarten

Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.

Ungültig, wenn

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 2 zur

Nr. 598 737

über 50 000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1926 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung

1000 M

1. 11. 26

Halle Vieregge Architekt Ingenieur a. d. Bauverwaltung
Münster Moll Fünfzig Schulgarten

Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.

Ungültig, wenn

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 3 zur

Nr. 598 737

über 50 000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1927 mit Eintausend Mark.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 4 zur

Nr. 598 737

über 50 000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1927 mit Eintausend Mark.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M

Zweite Ausgabe

M./N.

50 000

1922

Anleihe des Deutschen Reichs Schuldverschreibung

über

Buchstabe B

50 000

Nr. 598 737

Fünzigtausend Mark Reichswährung,

bis 31. Oktober 1925 unverzinslich,

vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 mit vier und

vom 1. November 1930 an mit fünf vom Hundert verzinslich.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601).

Die Zinsen werden bei der Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stellen halbjährlich am

1. Mai und 1. November

an den Überbringer der fälligen Zinscheine gezahlt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist. Der Anspruch auf die Zinsen erlischt, wenn der Zinschein nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem er fällig wird, zur Einlösung vorgelegt wird. Nach Ablauf einer Zinscheinreihe wird zu der Schuldverschreibung eine neue Reihe mit Erneuerungsschein für die folgende ausgegeben.

Die Anleihe wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601) vom 1. November 1925 an jährlich mit mindestens ein halb vom Hundert ihres ursprünglichen Nennbetrags unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erparten Zinsen getilgt. Die Tilgung wird in der Weise bewirkt, daß eine entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen zum Tageskurse angekauft oder zwecks Rückzahlung zum Nennwert ausgelöst und öffentlich aufgerufen wird. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung



Halle Vieregge Architekt Ingenieur a. d. Bauverwaltung
Münster Moll Fünfzig Schulgarten

Buchstabe B

Nr. 598 737

Beigefügt sind die Zinscheine Reihe I
Nr. 1 bis 12 mit Erneuerungsschein.

Ausgefertigt

W. Müller

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 1 zur

Nr. 1 257 004

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1926 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M.

1.5.26

Ungültig, wenn

Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 3 zur

Nr. 1 257 004

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1927 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M.

Ungültig, wenn

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 2 zur

Nr. 1 257 004

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1926 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M.

1.11.26

Ungültig, wenn

Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.)

Zinschein Reihe I Nr. 4 zur

Nr. 1 257 004

über 50000 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1927 mit Eintausend Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Schuldverschreibung Buchst. B

1000 M.

Ungültig, wenn

Zweite Ausgabe

M./N.

50000

1922

Anleihe des Deutschen Reichs Schuldverschreibung

über

Buchstabe B

50000

Nr. 1 257 004

Fünzigtausend Mark Reichswährung,

bis 31. Oktober 1925 unverzinslich,

vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 mit vier und

vom 1. November 1930 an mit fünf vom Hundert verzinslich.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601).

Die Zinsen werden bei der Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stellen halbjährlich am

1. Mai und 1. November

an den Überbringer der fälligen Zinscheine gezahlt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch auf die Zinsen erlischt, wenn der Zinschein nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem er fällig wird, zur Einlösung vorgelegt wird. Nach Ablauf einer Zinscheinsreihe wird zu der Schuldverschreibung eine neue Reihe mit Erneuerungsschein für die folgende ausgegeben.

Die Anleihe wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601) vom 1. November 1925 an jährlich mit mindestens ein halb vom Hundert ihres ursprünglichen Nennbetrags unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erparten Zinsen getilgt. Die Tilgung wird in der Weise bewirkt, daß eine entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen zum Tageskurse angekauft oder zwecks Rückzahlung zum Nennwert ausgelöst und öffentlich aufgerufen wird. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung



*Halle Vöerge Architekt Spang & Dreier
König Moll Friedrich Schulze*

Buchstabe B

Nr. 1 257 004

Beigefügt sind die Zinscheine Reihe I
Nr. 1 bis 12 mit Erneuerungsschein.

Ausgefertigt

Last

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.) Zinschein Reihe I Nr. 1 zur Nr. 567 031 über 50000 Mark. Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1926 mit Eintausend Mark. Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist. Berlin, den 1. Dezember 1922. Reichsschuldenverwaltung <i>Halle Vieregge Archibute Spang v. Dörschburg</i> <i>Mitke Moll Hinzeng Schulzhausen</i> Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.	Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.) Zinschein Reihe I Nr. 2 zur Nr. 567 031 über 50000 Mark. Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1926 mit Eintausend Mark. Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist. Berlin, den 1. Dezember 1922. Reichsschuldenverwaltung <i>Halle Vieregge Archibute Spang v. Dörschburg</i> <i>Mitke Moll Hinzeng Schulzhausen</i> Ungültig mit Ablauf des 31. Dezember 1930.
1000 M. 1. 5. 26	1000 M. 1. 11. 26

Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.) Zinschein Reihe I Nr. 3 zur Nr. 567 031 über 50000 Mark. Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Mai 1927 mit Eintausend Mark. Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.	Anleihe des Deutschen Reichs von 1922 (2. Ausg.) Zinschein Reihe I Nr. 4 zur Nr. 567 031 über 50000 Mark. Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. November 1927 mit Eintausend Mark. Ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist.
1000 M.	1000 M.

Zweite Ausgabe

M./N.

50000

1922

Anleihe des Deutschen Reichs Schuldverschreibung

Buchstabe **B**

50000

Nr. 567 031

Fünzigtausend Mark Reichswährung,

bis 31. Oktober 1925 unverzinslich,
vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 mit vier und
vom 1. November 1930 an mit fünf vom Hundert verzinslich.

Ausgefertigt auf Grund des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601).

Die Zinsen werden bei der Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stellen halbjährlich am

1. Mai und 1. November

an den Überbringer der fälligen Zinscheine gezahlt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgechnitten ist. Der Anspruch auf die Zinsen erlischt, wenn der Zinschein nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem er fällig wird, zur Einlösung vorgelegt wird. Nach Ablauf einer Zinscheinreihe wird zu der Schuldverschreibung eine neue Reihe mit Erneuerungsschein für die folgende ausgegeben.

Die Anleihe wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Zwangsanleihe vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt S. 601) vom 1. November 1925 an jährlich mit mindestens ein halb vom Hundert ihres ursprünglichen Nennbetrags unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erlparten Zinsen getilgt. Die Tilgung wird in der Weise bewirkt, daß eine entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen zum Tageskurse angekauft oder zwecks Rückzahlung zum Nennwert ausgelöst und öffentlich aufgerufen wird. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Reichsschuldenverwaltung



Halle Vieregge Archibute Spang v. Dörschburg
Mitke Moll Hinzeng Schulzhausen

Buchstabe **B**

Nr. 567 031

Beigefügt sind die Zinscheine Reihe I
Nr. 1 bis 12 mit Erneuerungsschein.

Ausgefertigt

[Signature]

Deutsche Hypothekenbank in Weimar
gegr. - Meininger - 1862
Mitglied der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken

4%iger
Hypotheken-Pfandbrief
Emission 36 der Litera O №08653
Deutschen Hypothekenbank
in Weimar
über
Fünfhundert Reichsmark.

Die Deutsche Hypothekenbank in Weimar schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefs

FÜNFHUNDERT REICHSMARK.

Der Pfandbrief wird mit 4% jährlich verzinst. - Der Inhaber kann diesen Pfandbrief nicht kündigen. Die Bank zahlt ihn nach vorheriger Auslosung oder Kündigung, die nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Schlusse eines Kalendermonats zulässig ist, zum Nennwert zurück. Die Rückzahlung muß längstens bis zum 1. Juli 1937 erfolgt sein. Die Auslosung oder Kündigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“.

Die ausgelosten oder gekündigten Stücke werden bei jeder Gemeinschaftsbank eingelöst; vor der Einlösung sind sie mit den nicht fälligen Zinsscheinen zur Prüfung einzureichen. Zahlung erfolgt binnen längstens einer Woche nach Einreichung zur Prüfung, jedoch nicht vor dem Fälligkeitstage.

Der Pfandbrief ist mit staatlicher Genehmigung ausgegeben und durch Hypotheken gedeckt.

Weimar, den 2. Februar 1942.

Deutsche Hypothekenbank

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Reinhardt *H. Klein* *Haumann*

Hierdurch wird bescheinigt, daß für diesen Pfandbrief die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in das Hypothekenregister eingetragen ist.

Weimar, den 27. APR. 1942

Der Treuhänder der Deutschen Hypothekenbank

Eingetragen Seite 087 Pfandbriefreg.

Meininger

Seubert

Sächsischer Landeskulturrentenschein

Reihe IV • Buchst. C

№7239 *

über

Einhundert (100) Goldmark

(100/2790 kg Feingold)

werden dem Inhaber dieses vom Sächsischen Staate gewährleisteten Landeskulturrentenscheins ein halbes Jahr nach der Auslösung ausbezahlt und bis zur Fälligkeit mit 8 v. H. jährlich verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich am 30. Juni und am 31. Dezember fällig. Beim Kapital und bei den Zinsen ist der Wert von 1 kg Feingold nach der letzten vor der Fälligkeit liegenden Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über den Preis von Feingold auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1923 zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken (RGBl. I S. 482) zu berechnen.

DRESDEN, am 1. August 1928.



**Sächsische
Landeskulturrentenbank**

S. M. M. M. M. M.

Eingetragen Blatt: 119

Der Kontrollbeamte: *S. M. M. M. M.*

Buchstabe D

4 1/2 % ige

№ 00976

Landeskultur-Schuldverschreibung

(Landeskulturreditbrief)

Reihe 2

der

Deutschen Rentenbank- Kreditanstalt

(Landwirtschaftliche Zentralbank)

über

Einhundert Reichsmark

Die Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

Einhundert Reichsmark.

Die Schuldverschreibung ist mit 4 1/2 % v. H. jährlich verzinslich und spätestens am 1. Juli 1966 rückzahlbar. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1938, zu zahlen. Im übrigen sind die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 2. Januar 1938.

Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank)

Rippler *Mifmann*

Eingetragen im Schuldverschreibungsregister

Seite

Für diese Schuldverschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene
Deckung vorhanden und in dem Deckungsregister eingetragen.

Kontrollbeamter

Haupttreuhänder

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 145) mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einschluß der Förderung der Bodenkultur und der landwirtschaftlichen Siedlung.

Die Organisation der Anstalt ist in dem Errichtungsgesetz in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 (RGBl. I S. 391), 31. März 1928 (RGBl. I S. 134), 4. März 1931 (RGBl. I S. 29), 4. September 1932 (RGBl. I S. 430) und 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 793) festgelegten Fassung und in der Satzung (Reichsanzeiger Nr. 179/1925) geregelt. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Reichsregierung, die durch je einen von dem Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft und von dem Reichsminister der Finanzen ernannten „Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt“ ausgeübt wird. Die Organe der Anstalt sind der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung.

Das Grundkapital der Anstalt beträgt 450 Millionen Reichsmark, die Hauptrücklage 50 Millionen Reichsmark.

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 ihres Errichtungsgesetzes in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 festgelegten Fassung ist die Anstalt berechtigt, mit Genehmigung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Für die 4 1/2 % igen Landeskultur-Schuldverschreibungen (Landeskulturschuldverschreibungen) Reihe 2, deren Erlös zur Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Bodenverbesserung verwandt wird, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit dem Stempel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) versehen und tragen die faktisierten Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern und des von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhänders sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten.
2. Die Schuldverschreibungen sind mit 4 1/2 v. H. jährlich verzinslich. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1938, zu zahlen. Jeder Schuldverschreibung sind zwanzig Zinscheine und ein Erneuerungsschein beigelegt, gegen den nach Ablauf von zehn Jahren weitere Zinscheine auszugeben werden.
3. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Inhabers unkündbar.
4. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert halbjährlich zum 2. Januar und 1. Juli in Höhe von 1 v. H. halbjährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Die Auslosung wird im November und Mai jeden Jahres vorgenommen mit der Wirkung, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zum folgenden 2. Januar bzw. 1. Juli zur Rückzahlung fällig werden. Die erste Tilgung findet am 1. Juli 1940 statt. Die Tilgung ist spätestens am 1. Juli 1966 beendet. Die Anstalt ist zur verstärkten Tilgung durch Auslosung oder freihändigen Rückkauf und zur Gesamtkündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.
5. Die Nummern der ausgelosten Stücke werden spätestens zwei Wochen nach der Auslosung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie min-

destens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung, bekanntgegeben.

6. Die Einlösung der fälligen Zinscheine sowie der Stücke erfolgt an der Kasse der Anstalt gegen Auslieferung der Zinscheine und der ausgelosten Schuldverschreibungen nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen. Der Gegenwert etwa fehlender Zinscheine wird an dem Kapitalbetrag gekürzt. Die Verzinsung endigt mit dem Fälligkeitstermin.

7. Für den Fall der Beschädigung, der Vernichtung und des Verlustes der Schuldverschreibungen oder Zinscheine sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Daselbe gilt für das Erlöschen von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen mangels Vorlegung und für deren Verjährung. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig werden, wenn nicht die Zinscheine vorher zur Einlösung vorgelegt werden; erfolgt die Vorlegung, so verjähret der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Die Schuldverschreibungen sind gedeckt durch Schuldurkunden, die ausgestellt sind entweder von Genossenschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und gegenüber ihren Mitgliedern ein Umlage-recht der Art besitzen, daß die umgelegten Beträge eine öffentliche Last darstellen und die Umlage durch die Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann, oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern. Die Schuldurkunden weisen mindestens den gleichen Zinsertrag auf wie die ausgegebenen Schuldverschreibungen und sind spätestens am 1. Juli 1966 fällig. Bis zum 31. Dezember 1938 können als Zwischen-deckung für die Schuldverschreibungen auch solche Schuldurkunden der in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in der Fassung der Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 bezeichneten Art verwandt werden, deren Laufzeit sich über den 1. Juli 1966 hinaus erstreckt. Aus den Schuldurkunden wird eine geforderte Deckungsmasse im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gebildet. Die Deckungsmasse wird von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhändern nach Maßgabe der zweiten Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, betreffend Treuhandchaft vom 16. Mai 1925 (Reichsanzeiger Nr. 113/1929) überwacht.

Ist infolge von Rückzahlungen auf die vorerwähnten Schuldurkunden oder aus anderen Gründen die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist eine Ergänzung nicht sofort ausführbar, so hat die Anstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Geldbeträge zu ersetzen, die bei einer von der Reichsregierung bestimmten Bank in der Weise anzulegen sind, daß darüber ausschließlich der von der Reichsregierung hierzu bestellte Haupttreuhänder verfügen kann.

9. Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie mindestens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung.

Buchstabe D

4 $\frac{1}{2}$ %ige

№ 03089

Landeskultur-Schuldverschreibung

(Landeskulturreditbrief)

Reihe 4

der

Deutschen Rentenbank- Kreditanstalt

(Landwirtschaftliche Zentralbank)

über

Zweihundert Reichsmark

Die Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

Zweihundert Reichsmark.

Die Schuldverschreibung ist mit 4 $\frac{1}{2}$ v. H. jährlich verzinslich und spätestens am 2. Januar 1969 rückzahlbar. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1939, zu zahlen. Im übrigen sind die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 1. Juni 1939.

Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank)

Rippler *Müßmann*

Eingetragen im Schuldverschreibungsregister

Für diese Schuldverschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene
Deckung vorhanden und in dem Deckungsregister eingetragen.

Seite 31

Müller

Kontrollbeamter

B. Völkner

Haupttreuhänder

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 145) mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einschluß der Förderung der Bodenkultur und der landwirtschaftlichen Siedlung.

Die Organisation der Anstalt ist in dem Errichtungsgesetz in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 (RGBl. I S. 391), 31. März 1928 (RGBl. I S. 134), 4. März 1931 (RGBl. I S. 29), 4. September 1932 (RGBl. I S. 430) und 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 793) festgelegten Fassung und in der Satzung (Reichsanzeiger Nr. 179/1925) geregelt. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Reichsregierung, die durch je einen von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und von dem Reichsminister der Finanzen ernannten „Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt“ ausgeübt wird. Die Organe der Anstalt sind der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung.

Das Grundkapital der Anstalt beträgt 450 Millionen Reichsmark, die Hauptrücklage 50 Millionen Reichsmark.

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 ihres Errichtungsgesetzes in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 festgelegten Fassung ist die Anstalt berechtigt, mit Genehmigung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Für die 4 ½ % igen Landeskultur-Schuldverschreibungen (Landeskulturschuldverschreibungen) Reihe 4, deren Erlös zur Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Bodenverbesserung verwandt wird, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit dem Stempel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) versehen und tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern und des von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhänders sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten.
2. Die Schuldverschreibungen sind mit 4 ½ v. H. jährlich verzinslich. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1939, zu zahlen. Jeder Schuldverschreibung sind zwanzig Zinscheine und ein Erneuerungsschein beigelegt, gegen den nach Ablauf von zehn Jahren weitere Zinscheine ausgegeben werden.
3. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Inhabers unkündbar.
4. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert halbjährlich zum 2. Januar und 1. Juli in Höhe von 1 v. H. halbjährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Die Auslosung wird im November und Mai jeden Jahres vorgenommen mit der Wirkung, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zum folgenden 2. Januar und 1. Juli zur Rückzahlung fällig werden. Die erste Tilgung findet am 2. Januar 1943 statt. Die Tilgung ist spätestens am 2. Januar 1969 beendet. Die Anstalt ist zur verstärkten Tilgung durch Auslosung oder freihändigen Rückkauf, zur Anrechnung außerplanmäßiger Tilgungen auf später fällig werdende planmäßige Tilgungen und zur Gesamtkündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.
5. Die Nummern der ausgelosten Stücke werden spätestens zwei Wochen nach der Auslosung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie mindestens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung, bekanntgegeben.

6. Die Einlösung der fälligen Zinscheine sowie der Stücke erfolgt an der Kasse der Anstalt gegen Auslieferung der Zinscheine und der ausgelosten Schuldverschreibungen nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen. Der Gegenwert etwa fehlender Zinscheine wird an dem Kapitalbetrag gekürzt. Die Verzinsung endet mit dem Fälligkeitstermin.

7. Für den Fall der Beschädigung, der Vernichtung und des Verlustes der Schuldverschreibungen oder Zinscheine sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Dasselbe gilt für das Erlöschen von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen mangels Vorlegung und für deren Verjährung. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig werden, wenn nicht die Zinscheine vorher zur Einlösung vorgelegt werden; erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Die Schuldverschreibungen sind gedeckt durch Schuldurkunden, die ausgestellt sind entweder von Wasser- und Bodenverbänden oder sonstigen Genossenschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und gegenüber ihren Mitgliedern ein Umlagerrecht der Art besitzen, daß die umgelegten Beträge eine öffentliche Last darstellen und die Umlage durch die Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann, oder von Teilnehmergeinschaften nach der Reichsumlegungsordnung oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern. Die Schuldurkunden sind spätestens am 2. Januar 1969 fällig. Bis zum 31. Mai 1940 können als Zwischendeckung für die Schuldverschreibungen auch solche Schuldurkunden der in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in der Fassung der Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 bezeichneten Art verwandt werden, deren Laufzeit sich über den 2. Januar 1969 hinaus erstreckt, ferner Pfandbriefe staatlicher, landeshafter, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken. Die Schuldurkunden und Pfandbriefe weisen mindestens den gleichen Zinsertrag wie die ausgegebenen Schuldverschreibungen auf. Aus den Schuldurkunden und Pfandbriefen wird eine gesonderte Deckungsmasse im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gebildet. Die Deckungsmasse wird von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhändern nach Maßgabe der zweiten Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, betreffend Treuhandchaft vom 10. Mai 1929 (Reichsanzeiger Nr. 113/1929) überwacht.

Ist infolge von Rückzahlungen auf die vorerwähnten Schuldurkunden oder aus anderen Gründen die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist eine Ergänzung nicht sofort ausführbar, so hat die Anstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Geldbeträge zu ersetzen, die bei einer von der Reichsregierung bestimmten Bank in der Weise anzulegen sind, daß darüber ausschließlich der von der Reichsregierung hierzu bestellte Haupttreuhänder verfügen kann.

9. Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie mindestens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung.

Buchstabe B

4 1/2 % ige

Nr 18711

Landeskultur-Schuldverschreibung

(Landeskulturreditbrief)

Reihe 2

der

Deutschen Rentenbank- Kreditanstalt

(Landwirtschaftliche Zentralbank)

über

Fünfhundert Reichsmark

Die Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

Fünfhundert Reichsmark.

Die Schuldverschreibung ist mit 4 1/2 v. H. jährlich verzinslich und spätestens am 1. Juli 1966 rückzahlbar. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1938, zu zahlen. Im übrigen sind die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 2. Januar 1938.

Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank)

Rippler *Misfmann*

Eingetragen im Schuldverschreibungsregister

Seite

188

Für diese Schuldverschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene
Deckung vorhanden und in dem Deckungsregister eingetragen.

W. G. G. G. G. G.

Kontrollbeamter

Haupttreuhänder

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 145) mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einfluß der Förderung der Bodenkultur und der landwirtschaftlichen Siedlung.

Die Organisation der Anstalt ist in dem Errichtungsgesetz in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 (RGBl. I S. 391), 31. März 1928 (RGBl. I S. 134), 4. März 1931 (RGBl. I S. 29), 4. September 1932 (RGBl. I S. 430) und 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 793) festgelegten Fassung und in der Satzung (Reichsanzeiger Nr. 179/1925) geregelt. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Reichsregierung, die durch je einen von dem Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft und von dem Reichsminister der Finanzen ernannten „Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt“ ausgeübt wird. Die Organe der Anstalt sind der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung.

Das Grundkapital der Anstalt beträgt 450 Millionen Reichsmark, die Hauptrücklage 50 Millionen Reichsmark.

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 ihres Errichtungsgesetzes in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 festgelegten Fassung ist die Anstalt berechtigt, mit Genehmigung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Für die 4 1/2 % igen Landeskultur-Schuldverschreibungen (Landeskulturschuldverschreibungen) Reihe 2, deren Erlös zur Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Bodenverbesserung verwandt wird, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit dem Stempel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) versehen und tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern und des von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhänders sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten.
2. Die Schuldverschreibungen sind mit 4 1/2 v. H. jährlich verzinslich. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1938, zu zahlen. Jeder Schuldverschreibung sind zwanzig Zinscheine und ein Erneuerungsschein beigelegt, gegen den nach Ablauf von zehn Jahren weitere Zinscheine ausgegeben werden.
3. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Inhabers unkündbar.
4. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert halbjährlich zum 2. Januar und 1. Juli in Höhe von 1 v. H. halbjährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Die Auslosung wird im November und Mai jeden Jahres vorgenommen mit der Wirkung, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zum folgenden 2. Januar bzw. 1. Juli zur Rückzahlung fällig werden. Die erste Tilgung findet am 1. Juli 1940 statt. Die Tilgung ist spätestens am 1. Juli 1966 beendet. Die Anstalt ist zur verstärkten Tilgung durch Auslosung oder freihändigen Rückkauf und zur Gesamtkündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.
5. Die Nummern der ausgelosten Stücke werden spätestens zwei Wochen nach der Auslosung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie min-

destens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung, bekanntgegeben.

6. Die Einlösung der fälligen Zinscheine sowie der Stücke erfolgt an der Kasse der Anstalt gegen Auslieferung der Zinscheine und der ausgelosten Schuldverschreibungen nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen. Der Gegenwert etwa fehlender Zinscheine wird an dem Kapitalbetrag gekürzt. Die Verzinsung endigt mit dem Fälligkeitstermin.
7. Für den Fall der Beschädigung, der Vernichtung und des Verlustes der Schuldverschreibungen oder Zinscheine sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Dasselbe gilt für das Erlöschen von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen mangels Vorlegung und für deren Verjährung. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig werden, wenn nicht die Zinscheine vorher zur Einlösung vorgelegt werden; erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Die Schuldverschreibungen sind gedeckt durch Schuldurkunden, die ausgestellt sind entweder von Genossenschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und gegenüber ihren Mitgliedern ein Umlage-recht der Art besitzen, daß die umgelegten Beträge eine öffentliche Last darstellen und die Umlage durch die Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann, oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern. Die Schuldurkunden weisen mindestens den gleichen Zinsertrag auf wie die ausgegebenen Schuldverschreibungen und sind spätestens am 1. Juli 1966 fällig. Bis zum 31. Dezember 1938 können als Zwischen-deckung für die Schuldverschreibungen auch solche Schuldurkunden der in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in der Fassung der Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 bezeichneten Art verwandt werden, deren Laufzeit sich über den 1. Juli 1966 hinaus erstreckt. Aus den Schuldurkunden wird eine gesonderte Deckungsmasse im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gebildet. Die Deckungsmasse wird von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhändern nach Maßgabe der zweiten Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, betreffend Treuhandschaft vom 16. Mai 1929 (Reichsanzeiger Nr. 113/1929) überwacht.

Ist infolge von Rückzahlungen auf die vorerwähnten Schuldurkunden oder aus anderen Gründen die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist eine Ergänzung nicht sofort ausführbar, so hat die Anstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Geldbeträge zu ersetzen, die bei einer von der Reichsregierung bestimmten Bank in der Weise anzulegen sind, daß darüber ausschließlich der von der Reichsregierung hierzu bestellte Haupttreuhänder verfügen kann.

9. Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie mindestens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung.

Buchstabe B

Nr. 02541

4½ %ige

Schuldverschreibung

Ausgabe 1934 — Serie A

der

Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank)

über

Fünfhundert Reichsmark.Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank)
in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung**Fünfhundert Reichsmark.**Die Schuldverschreibung ist mit 4½ v. H. jährlich verzinslich und spätestens am
15. Oktober 1960 rückzahlbar. Die Zinsen sind halbjährlich am 15. April und
15. Oktober nachträglich, erstmalig am 15. April 1934, zu zahlen. Im übrigen
sind die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 15. Januar 1934.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank)*Ripser*Für diese Schuldverschreibung ist die gesetz-
lich vorgeschriebene Deckung vorhanden
und in dem Deckungsregister eingetragen.

Eingetragen im Schuldverschreibungsregister

Blatt

Müller
Haupttreuhänder.*Zeiler*
Kontrollbeamter.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 145) zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft mit dem Sitz in Berlin gegründet worden. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes.

Das Grundkapital beträgt nach dem Jahresabschluß 1933 450 Millionen Reichsmark. Die Hauptrücklage 45 Millionen Reichsmark.

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 des Grundgesetzes vom 18. Juli 1925 in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 (RGBl. I 1925 S. 591) und vom 4. März 1931 (RGBl. I 1931 S. 29) festgelegten Fassung ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) berechtigt, mit Genehmigung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Reichsregierung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin durch Erlass vom 20. Januar 1934 die Genehmigung zur Ausgabe von 4½ % igen Reichsmarkschuldverschreibungen erteilt.

Für die Schuldverschreibungen gelten folgende Bedingungen:

1. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind unter dem 15. Januar 1934 ausgefertigt, mit dem Siegel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) versehen und tragen die faktisierten Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern und des von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhänders, sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten.
2. Die Schuldverschreibungen sind mit 4½ v. H. jährlich verzinslich. Die Zinsen sind halbjährlich am 15. April und 15. Oktober nachträglich, erstmalig am 15. April 1934 zu zahlen. Jeder Schuldverschreibung sind zwanzig Zins-scheine und ein Erneuerungsschein beigelegt, gegen den nach Ablauf von zehn Jahren weitere Zins-scheine aus- gegeben werden.
3. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Inhabers unkündbar.
4. Die Tilgung erfolgt durch freihändigen Ankauf oder durch Auslosung zum Nennwert mit jährlich mindestens 1,9 v. H. des Gesamtbetrages der ausgegebenen Schuld- verschreibungen zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, erstmalig zum 15. April 1934. Soweit die Tilgung nicht durch zurückgekauft Stücke vorgenommen wird, erfolgt die Auslosung im Dezember und Juni jeden Jahres mit der Wirkung, daß die aus- gelosten Schuldverschreibungen zum folgenden 15. April bzw. 15. Oktober zur Rückzahlung fällig werden. Die Tilgung ist spätestens am 15. Oktober 1960 beendet.

Die Anstalt ist berechtigt, eine verstärkte Tilgung oder eine Gesamtkündigung vorzunehmen.

5. Die Nummern der ausgelosten Stücke werden im Deut- schen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger

sowie mindestens in einer in Berlin erscheinenden Tages- zeitung, bis auf weiteres in der Berliner Börsenzeitung, zwei Wochen nach der Auslosung, jedoch spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstermin, eine Gesamtkündi- gung drei Monate vor diesem Termin bekanntgegeben.

Die Einlösung der fälligen Zins-scheine sowie die Rück- zahlungen erfolgen an der Kasse der Anstalt gegen Aushändigung der Zins-scheine und der ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen und der dazugehö- rigen Zins- und Erneuerungsscheine. Der Betrag etwa fehlender Zins-scheine wird an dem Kapitalbetrag ge- kürzt. Die Verzinsung endigt mit dem Fälligkeitstermin.

6. Für den Fall der Beschädigung, Vernichtung und des Verlustes der Schuldverschreibungen sind die bestehen- den gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Dasselbe gilt für die Verjährung.

Der Anspruch aus den Zins-scheinen erlischt mit dem Ablauf von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig werden.

7. Für die Forderung aus diesen Schuldverschreibungen haften außer dem Vermögen der Anstalt als Sonder- deckungsmasse nach § 12 des Gesetzes über die Errich- tung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Land- wirtschaftliche Zentralbank) in der durch die Änderungs- gesetze zu diesem Gesetze vom 28. November 1925 und 4. März 1931 festgelegten Fassung in voller Höhe des Nennbetrages dieser Emission Hypotheken, welche für staatliche, landwirtschaftliche, kommunale oder andere unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutsche Hypothekenbanken oder für öffentlich-rechtliche Sparkassen an inländischen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestellt und an die Anstalt verpfändet oder abgetreten sind, oder Pfand- briefe deutscher Grundkreditanstalten. Die Hypotheken liegen innerhalb von 40 v. H. des im Jahre 1924 berich- tigten Wehrbeitragswertes oder einer gleichen durch amtliche Schätzung ermittelten Beleihungsgrenze. Die Sicherheiten werden nach den §§ 2 ff. der Zweiten Durch- führungsvorschriften zum Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaft- liche Zentralbank) betreffend Treuhandschaft vom 16. Mai 1929 von durch die Reichsregierung bestellten Treuhändern überwacht. Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus anderen Gründen die Deckung nicht vollständig vorhanden und eine Lückung nicht sofort durchführbar, wird die fehlende Deckung in ent- sprechender Höhe durch Geldbeträge ersetzt, welche bei einer von der Reichsregierung bestimmten Bank in der Weise angelegt werden, daß hierüber ausschließlich der von der Reichsregierung hierzu bestellte Haupttreu- händer verfügen kann.

8. Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staats- anzeiger sowie mindestens in einer in Berlin erschein- den Tageszeitung, bis auf weiteres in der Berliner Börsenzeitung.



Reihe 4

Buchst. A

№00049

4% Pfandbrief
der
Schlesischen Landeskreditanstalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
über
100 Reichsmark

Die Schlesische Landeskreditanstalt in Breslau schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes unter der in dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) sowie in ihrer Satzung bestimmten Sicherheit den Betrag von

Einhundert Reichsmark

der mit 4 vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich fälligen Raten verzinst wird. Der Pfandbrief ist von seiten des Inhabers unkündbar und wird von der Schlesischen Landeskreditanstalt nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen eingelöst.

Breslau, den 1. Juli 1944.

Schlesische Landeskreditanstalt

Der Verwaltungsrat

Die Direktion

Kaus *Wibermann* *L.* *Kerr*

Ausgefertigt und in das Pfandbriefregister Seite 1 eingetragen.

Kaus
Registerführer

Die Pfandbriefe dieser Reihe sind für den Inhaber nicht kündbar. Die Anstalt kann die Kündigung zu jedem Zinstermin für alle Pfandbriefe oder einen Teil derselben mit dreimonatiger Frist aussprechen, bei Teilkündigung nach vorheriger Auslosung der zu kündigenden Stücke. Die Anstalt kann auch Pfandbriefe einziehen, die sie freihändig zurückkauft oder zur Darlehnsrückzahlung erhalten hat. Spätestens am 1. Oktober 2000 müssen sämtliche Pfandbriefe dieser Reihe zurückgezahlt sein.

Eine Gesamt- oder Teilkündigung erfolgt durch Bekanntmachung in der „Allgemeinen Verlosungstabelle“ der Deutschen Reichsbank, Berlin, bei Teilkündigung unter gleichzeitiger Angabe der zur Kündigung ausgelosten Stücke nach Reihe, Buchstabe, Nummer und Betrag.

Die gekündigten Pfandbriefe werden zum Kündigungstermin durch die Kassen der Anstalt und die in der Bekanntmachung bezeichneten weiteren Stellen eingelöst. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an werden Zinsen auf die ausgelosten bzw. gekündigten Stücke nicht mehr gezahlt.

Die Genehmigung zur Ausgabe dieser Pfandbriefe ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister unter dem 15. Mai 1944 erteilt worden.

Außer den Deckungswerten, deren Abtretung oder Verpfändung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, haften dem Inhaber des Pfandbriefes das gesamte Vermögen der Schlesischen Landeskreditanstalt und darüber hinaus das gesamte Vermögen und die Steuerkraft der Provinzialverbände von Schlesien und das gesamte Vermögen des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Reihe XVI
Buchstabe C

1000 Reichsmark Nr. 04071

4%

Kommunalobligation

der

Deutschen Wohnstätten-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft

ausgegeben auf Grund der Genehmigung
des Reichswirtschaftsministers vom 28. August 1942 über

Tausend Reichsmark

Die Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktien-
gesellschaft schuldet dem Inhaber dieser Kommunalobligation
unter der im Reichshypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 sowie
in ihrer Satzung bestimmten Sicherheit

TAUSEND REICHSMARK,

die mit 4 vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen, am 1. März und
1. September jeden Jahres nachträglich fälligen Raten verzinst werden.
Die Rückzahlung der Kommunalobligation erfolgt nach Maßgabe der
umstehenden Bedingungen.

Berlin, den 1. Dezember 1942.

Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft

Der Vorsitz des Aufsichtsrats

Der Vorstand

H. Kämpfer

Weigle Friedwilt

Vorstehende Kommunalobligation ist vorschriftsmäßig durch Darlehen gedeckt, welche
an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen
Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gegeben und in das Kommunaldarlehens-
register eingetragen sind.

Berlin, den

17. FEB. 1943

Der Treuhänder

Der Kontrollbeamte

Liebaner

H. Hagemann

Gesamtkündigung bis zum 1. März 1947 ausgeschlossen

Die Rückzahlung dieser Kommunalobligation erfolgt zum Nennwert in deutscher Reichswährung 3 Monate nach Kündigung oder Auslosung und öffentlicher Bekanntmachung im Reichsanzeiger an der Kasse der Deutschen Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft. Vor dem 1. März 1947 ist eine Gesamtkündigung der Anleihe ausgeschlossen. Bis dahin darf nur eine Auslosung von Kommunalobligationen in der Höhe erfolgen, als Deckungsdarlehen getilgt sind. Seitens des Inhabers ist die Kommunalobligation unkündbar. Bis Ende 1988 muß die Tilgung beendet sein.



HESSISCHE LANDESBANK
- GIROZENTRALE -
DARMSTADT

Reihe 19
Buchstabe C

№ 99014

Kommunal-
Schuldverschreibung
über
1000 Reichsmark
verzinslich zu 4 vom Hundert.

Zur Anlegung von Mündelgeldern im deutschen Reichsgebiet geeignet.

Die Hessische Landesbank — Girozentrale — schuldet dem Inhaber dieser Kommunal-Schuldverschreibung

Eintausend Reichsmark

verzinslich zu 4 vom Hundert jährlich. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. April und 1. Oktober fällig. Der Inhaber kann diese Schuldverschreibung nicht kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibung erfolgt nach Maßgabe der umstehenden Bestimmungen. Die Schuldverschreibung ist mit staatlicher Genehmigung ausgegeben und entspricht dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927. Für die Schuldverschreibungen haften die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, außerdem haften für sie das gesamte Vermögen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — sowie das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband unbeschränkt.

Darmstadt, den 1. April 1942.

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

Ausgefertigt:



1. Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt durch freihändigen Rückkauf oder Kündigung, und zwar bei Teilkündigung nach vorheriger Auslosung der zu kündigenden Stücke. Bis zum Schluß des Jahres 2000 muß die Tilgung beendet sein.
2. Zu dieser Schuldverschreibung gehört ein Zinsscheinbogen mit einem Erneuerungsschein.
3. Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber.
4. Diese Schuldverschreibung sowie die beigegebenen Zinsscheine und der Erneuerungsschein sind vorschriftsmäßig ausgefertigt, wenn sie mit dem Trockensiegel der Hessischen Landesbank – Girozentrale – versehen sind und der auf der Schuldverschreibung stehende Vermerk „Ausgefertigt“ von dem damit beauftragten Beamten eigenhändig unterzeichnet ist.
5. Die Schuldverschreibung ist ungültig, wenn sie durchlocht oder derart beschädigt ist, daß eine vorherige Durchlochung nicht mehr erkennbar wäre.
6. Kündigungen seitens der Bank können jederzeit mit mindestens einmonatiger Frist erfolgen.
7. Bekanntmachungen, welche die ausgegebenen Schuldverschreibungen betreffen, sind im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen.



Reihe 19

Buchstabe D Nr 10923

4%

Kreditbrief
der
Landständischen Bank
des ehemaligen Sächsischen Markgraftums
Oberlausitz in Bautzen

Die Landständische Bank des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz schuldet dem Inhaber dieses Kreditbriefes

Einhundert Reichsmark.

Das Kapital wird mit 4 v. H. jährlich verzinst. Die Zinsen werden in zwei gleichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt bei Fälligkeit in gesetzlichen Zahlungsmitteln bei den Kassen der Landständischen Bank in Bautzen, Dresden und Zittau und den sonstigen bekanntzumachenden Zahlstellen.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kreditbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage an Gemeinden, Gemeinde- oder Zweckverbände oder Landkreise, und zwar in erster Linie sächsische, gedeckt sein. Bis zur Hälfte der Gesamtsumme der an sächsische Gemeinden, Gemeinde- oder Zweckverbände oder Landkreise ausgeliehenen Darlehen kann die Deckung auch aus Darlehen an außersächsische Gemeinden, Gemeinde- oder Zweckverbände oder Landkreise bestehen. Zur Deckung geeignet sind auch Darlehen, für die das Reich, ein Land oder eine der vorgenannten Stellen die Bürgschaft übernommen hat.

Die Kreditbriefe sind zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Für die richtige Bezahlung der Zinsen und des Kapitals bei eintretender Fälligkeit haftet die Landständische Bank in erster Linie mit den zur Deckung der Kreditbriefe in das Deckungsregister eingetragenen Darlehen und weiter mit ihrem gesamten Vermögen, soweit dieses nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung in bevorzugter Weise für andere Schulden der Landständischen Bank haftet und von ihren Gläubigern in Anspruch genommen wird, sowie endlich mit dem Vermögen der gesamten Körperschaft der Stände des Landkreises, von der die Bank garantiert ist.

Ein Kündigungsrecht des Kreditbriefinhabers ist ausgeschlossen. Die Tilgung der Kreditbriefe erfolgt zum Nennwert bis spätestens 2. Januar 1985 entweder durch Kündigung der Bank oder durch Rückkauf. Diejenigen Kreditbriefe, die gekündigt werden sollen, werden durch Auslosung bestimmt.

Die Kündigung ist nur für einen Zinstermin, und zwar erstmalig zum 2. Januar 1943, zulässig. Sie hat vor Beginn des Halbjahres zu erfolgen, das mit dem Zinstermin endet. Sie geschieht durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“ und in den anderen durch die Banksatzung bestimmten Blättern. Sie gilt als bewirkt mit dem Tage, an dem das Blatt ausgegeben wird, das die letzte Einrückung der erforderlichen Bekanntmachung enthält.

Bautzen, den 1. September 1940.

Landständische Bank
des ehemaligen Sächsischen Markgraftums Oberlausitz

Koppe-erwer-Heute

Seite

219

Der Kontrollbeamte

E. Müller

Buchstabe D

7%

№ 21041

OSTPREUSSISCHER LANDSCHAFTLICHER GOLDPFANDBRIEF

über den Geldwert von

1000 Goldmark = 358,4200 g Feingold

Die Ostpreussische Landschaft in Königsberg Pr. schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes den Geldwert von 1000 Goldmark = 358,4200 Gramm Feingold, der mit 7 v. H. für das Jahr in halbjährlichen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fälligen Raten nachträglich verzinst wird. Der Pfandbrief ist von seiten des Inhabers unkündbar und wird nach vorangegangener nur nach Maßgabe des I. Nachtrages zur Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1926) – Teil Va – zulässiger Kündigung zurückgezahlt. / Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird nach näherer Bestimmung der Satzung auf Grund des amtlich festgestellten Londoner Feingoldpreises und der amtlichen Notierung der Berliner Börse für das englische Pfund (Mittelkurs-Auszahlung London) berechnet, veröffentlicht und in deutscher Reichswährung bezahlt. Ergibt sich bei dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als RM. 2,820,- und nicht weniger als RM. 2,760,- so ist für jede zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten. / Kapital und Zinsen sind auf Grund der Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1926) und des I. Nachtrages dazu vom 10./25. Februar 1927 sichergestellt durch für die Ostpreussische Landschaft auf in ihrem Gebiete liegende beleihungsfähige Güter eingetragene Hypotheken, durch das sonstige Vermögen der Landschaft und die Garantie der Ostpreussischen Landschaft. / Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinsscheine.

Königsberg Pr., den **15. März 1927**

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion



Stimmung

Nach Einsicht der betreffenden
Urkunden beglaubigt von dem
Syndikus der Ostpreussischen
General-Landschafts-Direktion:

Eingetragen im Gold-
pfandbriefregister
Bl. **2288**
Der Prüfungsbeamte:



Kollege

2288

5½ v. H.

Buchstabe E

Buchstabe E

Reihe I

ANTEILSCHEIN

Nr. 08390

zu einem

5½% Ostpreussischen landschaftlichen Goldpfandbrief

(Liquidationspfandbrief)

über

EINHUNDERT GOLDMARK

= dem Preise von 100/2790 kg Feingold.

Der Inhaber dieses Anteilscheines ist berechtigt, diejenigen weiteren Ausschüttungen aus der Teilungsmasse der **NEUEN WESTPREUSSISCHEN LANDSCHAFTLICHEN PFANDBRIEFE** zu erheben, welche außer der bereits in Form eines Ostpreussischen landschaftlichen Goldpfandbriefes (Liquidationspfandbriefes) über

EINHUNDERT GOLDMARK = dem Preise von 100/2790 kg FEINGOLD bewirkten ersten Ausschüttung noch verteilt werden. — Die Termine für die weiteren Ausschüttungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgemacht. Bei den weiteren Ausschüttungen muß der jeweils aufgerufene, unten angehängte Ratenschein, bei der Schlüsselausschüttung muß dieser Anteilschein mit den noch nicht aufgerufenen Ratenscheinen zurückgegeben werden.

Königsberg (Pr.), den 10. April 1935.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion

Rechen.

REICHSDRUCKEREI

VIERTER RATENSCHHEIN

Nr. 08390

zum Anteilschein des

5½% Ostpreussischen landschaftlichen Goldpfandbriefes (Liquidationspfandbriefes) über 100 Goldmark

= dem Preise von 100/2790 kg Feingold.

Der Inhaber dieses Ratenscheines empfängt gegen dessen Rückgabe die bekanntgemachte und auf diesen Ratenschein entfallende weitere Ausschüttung aus der Teilungsmasse der Neuen Westpreussischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Königsberg (Pr.), den 10. April 1935.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion

Buchst. E

4

DRITTER RATENSCHHEIN

Nr. 08390

zum Anteilschein des

5½% Ostpreussischen landschaftlichen Goldpfandbriefes (Liquidationspfandbriefes) über 100 Goldmark

= dem Preise von 100/2790 kg Feingold.

Der Inhaber dieses Ratenscheines empfängt gegen dessen Rückgabe die bekanntgemachte und auf diesen Ratenschein entfallende weitere Ausschüttung aus der Teilungsmasse der Neuen Westpreussischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Königsberg (Pr.), den 10. April 1935.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion

Buchst. E

3

REICHSDRUCKEREI

REICHSDRUCKEREI

12,50 Reichsmark

Serie I
(Tilgung innerhalb 30 Jahren)

Reichsmark 12,50

Serie I Buchstabe A

Gruppe 67

Nr. 2814

AUSLOSUNGSSCHEIN

zur Deutschen Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe
des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
mit seiner Bankanstalt, der Deutschen Girozentrale
- Deutschen Kommunalbank - in Berlin,

über ein Auslösungsrecht im Betrage von

Zwölf Reichsmark 50 Pf.

Ausgefertigt auf Grund der erteilten Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern
vom 20. Oktober 1926 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 27. Oktober 1926).

Der Inhaber dieses Auslosungsscheins ist berechtigt, an der Tilgung der Deutschen Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe nach Maßgabe des § 42 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 teilzunehmen. Die Deutsche Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe wird bis zur Höhe des Gesamtbetrages der ausgegebenen Auslösungsrechte getilgt. Die Tilgung wird in 30 Jahren durchgeführt; sie beginnt im Jahre 1926. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband mit seiner Bankanstalt, der Deutschen Girozentrale - Deutschen Kommunalbank - in Berlin, ist berechtigt, diese Auslosungen zu verstärken. Die Tilgung wird durch Ziehung von Auslösungsrechten und durch deren Einlösung vollzogen. Die Ziehung findet alljährlich im Oktober statt, erstmals im November oder Dezember 1926. Die gezogenen Nummern der Auslösungsrechte werden im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgegeben. Dieser Auslosungsschein wird dem Inhaber an dem auf die Ziehung der obenstehenden Nummer folgenden 31. Dezember mit dem Fünffachen seines Nennbetrages, d. h. mit **62 Reichsmark 50 Pfennig** - Zweihundsechzig Reichsmark Fünfzig Pfennig -, nebst 5% Zinsen für das Jahr vom 1. Januar 1926 bis zum Ende des bei der Ziehung laufenden Kalenderjahres eingelöst. Die Einlösung erfolgt nur gegen Aushändigung dieses Auslosungsscheines und Übergabe einer Schuldverschreibung der Deutschen Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe über 12 Reichsmark 50 Pf. Die Zahlung erfolgt durch die Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank - in Berlin oder durch Vermittlung sämtlicher Girozentralen, angeschlossenen Landesbanken und Sparkassen, nachdem diese die ihnen einzureichenden Auslosungsscheine mit den zugehörigen Schuldverschreibungen behufs Anerkennung der Deutschen Girozentrale - Deutschen Kommunalbank - in Berlin eingefandt und deren Anweisung erhalten haben. Der Anspruch auf die Zahlung des Auslosungsbetrages erlischt, wenn der Auslosungsschein nicht binnen 30 Jahren nach dem Tage der Fälligkeit zur Zahlung vorgelegt wird. Auf diesen Auslosungsschein finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung.

Berlin, den 1. November 1926.

DEUTSCHER SPARKASSEN-
UND GIROVERBAND

DEUTSCHE GIROZENTRALE
- DEUTSCHE KOMMUNALBANK -

Der Kontrollbeamte:



Buchstabe D

4 1/2 % ige

№14077

Landeskultur-Schuldverschreibung
(Landeskulturkreditbrief)

Reihe 2

der

**Deutschen Rentenbank-
Kreditanstalt**

(Landwirtschaftliche Zentralbank)

über

Einhundert Reichsmark

Die Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

Einhundert Reichsmark.

Die Schuldverschreibung ist mit 4 1/2 v. H. jährlich verzinslich und spätestens am 1. Juli 1966 rückzahlbar. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1938, zu zahlen. Im übrigen sind die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 2. Januar 1938.

Deutsche Rentenbank - Kreditanstalt
(Landwirtschaftliche Zentralbank)

Eingetragen im Schuldverschreibungsregister

Seite

141

für diese Schuldverschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene
Deckung vorhanden und in dem Deckungsregister eingetragen.

Kontrollbeamter

Haupttreuhänder

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I S. 145) mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einfluß der Förderung der Bodenkultur und der landwirtschaftlichen Siedlung.

Die Organisation der Anstalt ist in dem Errichtungsgesetz in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 (RGBl. I S. 391), 31. März 1928 (RGBl. I S. 134), 4. März 1931 (RGBl. I S. 29), 4. September 1932 (RGBl. I S. 430) und 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 793) festgelegten Fassung und in der Satzung (Reichsanzeiger Nr. 179/1925) geregelt. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Reichsregierung, die durch je einen von dem Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft und von dem Reichsminister der Finanzen ernannten „Kommissar der Reichsregierung bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt“ ausgeübt wird. Die Organe der Anstalt sind der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung.

Das Grundkapital der Anstalt beträgt 450 Millionen Reichsmark, die Hauptrücklage 50 Millionen Reichsmark.

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 12 ihres Errichtungsgesetzes in der durch die Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 festgelegten Fassung ist die Anstalt berechtigt, mit Genehmigung der Reichsregierung Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Für die 4 1/2 % igen Landeskultur-Schuldverschreibungen (Landeskulturschuldverschreibungen) Reihe 2, deren Erlös zur Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Bodenverbesserung verwandt wird, gelten folgende Bedingungen:

1. Die Schuldverschreibungen sind mit dem Stempel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) versehen und tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern und des von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhänders sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten.
2. Die Schuldverschreibungen sind mit 4 1/2 v. h. jährlich verzinslich. Die Zinsen sind halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli nachträglich, erstmalig am 1. Juli 1938, zu zahlen. Jeder Schuldverschreibung sind zwanzig Zinscheine und ein Erneuerungsschein beigelegt, gegen den nach Ablauf von zehn Jahren weitere Zinscheine auszugeben werden.
3. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Inhabers unkündbar.
4. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert halbjährlich zum 2. Januar und 1. Juli in Höhe von 1 v. h. halbjährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Die Auslosung wird im November und Mai jeden Jahres vorgenommen mit der Wirkung, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zum folgenden 2. Januar bzw. 1. Juli zur Rückzahlung fällig werden. Die erste Tilgung findet am 1. Juli 1940 statt. Die Tilgung ist spätestens am 1. Juli 1966 beendet. Die Anstalt ist zur verstärkten Tilgung durch Auslosung oder freihändigen Rückkauf und zur Gesamtkündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.
5. Die Nummern der ausgelosten Stücke werden spätestens zwei Wochen nach der Auslosung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie min-

destens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung, bekanntgegeben.

6. Die Einlösung der fälligen Zinscheine sowie der Stücke erfolgt an der Kasse der Anstalt gegen Auslieferung der Zinscheine und der ausgelosten Schuldverschreibungen nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen. Der Gegenwert etwa fehlender Zinscheine wird an dem Kapitalbetrag gekürzt. Die Verzinsung endigt mit dem Fälligkeitstermin.
7. Für den Fall der Beschädigung, der Vernichtung und des Verlustes der Schuldverschreibungen oder Zinscheine sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Dasselbe gilt für das Erlöschen von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen mangels Vorlegung und für deren Verjährung. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig werden, wenn nicht die Zinscheine vorher zur Einlösung vorgelegt werden; erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Die Schuldverschreibungen sind gedeckt durch Schuldurkunden, die ausgestellt sind entweder von Genossenschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und gegenüber ihren Mitgliedern ein Umlage-recht der Art besitzen, daß die umgelegten Beträge eine öffentliche Last darstellen und die Umlage durch die Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann, oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern. Die Schuldurkunden weisen mindestens den gleichen Zinsertrag auf wie die ausgegebenen Schuldverschreibungen und sind spätestens am 1. Juli 1966 fällig. Bis zum 31. Dezember 1938 können als Zwischendeckung für die Schuldverschreibungen auch solche Schuldurkunden der in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt in der Fassung der Gesetze vom 28. November 1925 und vom 4. März 1931 bezeichneten Art verwandt werden, deren Laufzeit sich über den 1. Juli 1966 hinaus erstreckt. Aus den Schuldurkunden wird eine gesonderte Deckungsmasse im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gebildet. Die Deckungsmasse wird von der Reichsregierung bestellten Haupttreuhändern nach Maßgabe der zweiten Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, betreffend Treuhandschaft vom 16. Mai 1929 (Reichsanzeiger Nr. 113/1929) überwacht.

Ist infolge von Rückzahlungen auf die vorerwähnten Schuldurkunden oder aus anderen Gründen die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist eine Ergänzung nicht sofort ausführbar, so hat die Anstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Geldbeträge zu ersetzen, die bei einer von der Reichsregierung bestimmten Bank in der Weise anzulegen sind, daß darüber ausschließlich der von der Reichsregierung hierzu bestellte Haupttreuhänder verfügen kann.

9. Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger sowie mindestens in einer in Berlin erscheinenden Tageszeitung, bis auf weiteres im Völkischen Beobachter und in der Berliner Börsenzeitung.

GOLD-PFANDBRIEF DER LANDSCHAFT DER PROVINZ SACHSEN

Nr. 01385 *

über den Geldwert von

100 GOLDMARK

(35,842 g Feingold)

Die Landschaft der Provinz Sachsen schuldet dem Inhaber dieses Gold-Pfandbriefes nach Auslösung den Geldwert von EINHUNDERT Goldmark (35,842 g Feingold). / Dieser Betrag wird auf Grund der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen mit jährlich 7% in halbjährlichen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen nachträglich verzinst und nach vorgängiger, nur der Landschaft zustehender, nach Maßgabe der Neuen Satzungen der Landschaft erfolgender Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Aushändigung der besonders ausgefertigten Zinsscheine. / Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird jeweils nach den Satzungen auf Grund des amtlich festgestellten Londoner Feingoldpreises und der amtlichen Notierung der Berliner Börse für das Pfund Sterling (Mittelkurs Auszahlung London) berechnet, im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben und in deutscher Reichswährung bezahlt. / Die Sicherheit von Kapital und Zinsen bestimmt sich nach den von Staatsaufsichtswegen genehmigten Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen. / Sind die nachstehenden Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt, so hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung dieses Gold-Pfandbriefes von der handschriftlichen Vollziehung des untenstehenden Vermerkes des Buchhalters ab.

Halle (Saale), den 2. Januar 1927

Der Vorsitzende des Ausschusses



Generallandschaftsdirektion der Provinz Sachsen





Eingetragen in das Lagerbuch

Buchhalter

GOLD-PFANDBRIEF
DER LANDSCHAFT
DER PROVINZ SACHSEN

Nr. 03091 *

über den Geldwert von

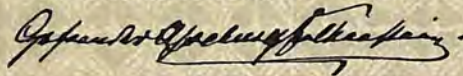
3000 GOLDMARK

(1075,26 g Feingold)

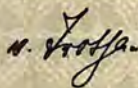
Die Landschaft der Provinz Sachsen schuldet dem Inhaber dieses Gold-Pfandbriefes nach Auslosung den Geldwert von DREITAUSEND Goldmark (1075,26 g Feingold). / Dieser Betrag wird auf Grund der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen mit jährlich 7% in halbjährlichen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen nachträglich verzinst und nach vorgängiger, nur der Landschaft zustehender, nach Maßgabe der Neuen Satzungen der Landschaft erfolgter Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Aushändigung der besonders ausgefertigten Zinsscheine. / Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird jeweils nach den Satzungen auf Grund des amtlich festgestellten Londoner Feingoldpreises und der amtlichen Notierung der Berliner Börse für das Pfund Sterling (Mittelkurs Auszahlung London) berechnet, im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgegeben und in deutscher Reichswährung bezahlt. / Die Sicherheit von Kapital und Zinsen bestimmt sich nach den von Staatsaufsichtswegen genehmigten Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen. / Sind die nachstehenden Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt, so hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung dieses Gold-Pfandbriefes von der handschriftlichen Vollziehung des untenstehenden Vermerkes des Buchhalters ab.

Halle (Saale), den 2. Januar 1927

Der Vorsitzende des Ausschusses



Generallandschaftsdirektion der Provinz Sachsen





Eingetragen in das Lagerbuch



Buchhalter

GOLD-PFANDBRIEF

DER LANDSCHAFT DER PROVINZ SACHSEN



Nr. 07039 *

über den Geldwert von

1000 GOLDMARK

(358,42 g Feingold)

Die Landschaft der Provinz Sachsen schuldet dem Inhaber dieses Gold-Pfandbriefes nach Auslösung den Geldwert von EINTAUSEND Goldmark (358,42 g Feingold). / Dieser Betrag wird auf Grund der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen mit jährlich 7% in halbjährlichen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen nachträglich verzinst und nach vorgängiger, nur der Landschaft zustehender, nach Maßgabe der Neuen Satzungen der Landschaft erfolgender Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Aushändigung der besonders ausgefertigten Zinsscheine. / Der Geldwert von Kapital und Zinsen wird jeweils nach den Satzungen auf Grund des amtlich festgestellten Londoner Feingoldpreises und der amtlichen Notierung der Berliner Börse für das Pfund Sterling (Mittelkurs Auszahlung London) berechnet, im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgegeben und in deutscher Reichswährung bezahlt. / Die Sicherheit von Kapital und Zinsen bestimmt sich nach den von Staatsaufsichtswegen genehmigten Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen. / Sind die nachstehenden Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt, so hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung dieses Gold-Pfandbriefes von der handschriftlichen Vollziehung des untenstehenden Vermerkes des Buchhalters ab.

Halle (Saale), den 2. Januar 1927

Der Vorsitzende des Ausschusses

Generallandschaftsdirektion der Provinz Sachsen

Eingetragen in das Lagerbuch

Buchhalter